

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 07/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir Sie in den letzten Wochen relativ häufig mit unserem Newsletter auf den aktuellen Stand hingewiesen haben, werden wir dies nun ein wenig zurückfahren, aber Sie trotzdem über aktuelle Entwicklungen informieren.

Ökoregelung 4 – Grünlandextensivierung (mit Tierhaltung)

Bei der Ökoregelung 4 ist die Verwendung von Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdünger) nur in dem Umfang zugelassen, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland des Betriebes entspricht.

Es wurde eine Obergrenze für die Düngemittelausbringung von **140 kg Stickstoff je Hektar förderfähigem Dauergrünland** festgelegt. Hierbei ist nicht maßgeblich welche Tiere gehalten werden, sondern ausschließlich die Menge der ausgebrachten Düngemittel. Es wird bei dieser Öko-Regelung die Düngemenge des gesamten Jahres berücksichtigt und es müssen schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung vorgehalten werden für den Fall einer Vor-Ort-Kontrolle.

Ökoregelung 5 - Kennarten

Im Werra-Meißner-Kreis haben von insgesamt 922 antragstellenden Betrieben 384 die Teilnahme an der ÖR5 beantragt, was einem Anteil von fast 42% entspricht. Aufgrund zahlreicher Nachfragen zu dieser Ökoregelung anbei nochmals eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte:

Der Nachweis der Kennarten erfolgt über den entsprechenden [Erfassungsbogen](#). Der Erfassungsbogen muss der Bewilligungsstelle **nicht vorgelegt** werden, sondern ist nur für den Fall einer Vor-Ort-Kontrolle bereitzuhalten.

Zur Bestimmung der in Hessen anerkannten Kennarten gibt es eine Bestimmungshilfe [„Kennart? Erkenn ich!“](#) Hilfreich für die Bestimmung der Kennarten kann auch die Handy-App [„Flora Incognita“](#) sein.

Bei einer Vor-Ort-Kontrolle muss der Erfassungsbogen für jeden beantragten Schlag **vollständig ausgefüllt (PI, UI, Name, mindestens 4 markierte Kennarten, Datum und Unterschrift)** vorgelegt werden können. Sofern für einen Schlag der vollständig ausgefüllte Erfassungsbogen nicht unmittelbar vorgelegt werden kann, wird für den jeweiligen Schlag keine Auszahlung gewährt.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung der ÖR5 ist, dass für jeden beantragten Schlag eine entsprechende Begehungslinie gebildet wurde, anhand derer die Kennarten auf der Fläche nachgewiesen werden müssen. Für Schläge unter 1 ha beinhaltet die Begehungslinie einen Abschnitt, bei Schlägen über 1 ha wird die Begehungslinie in drei Abschnitte unterteilt. Die Begehungslinien werden Ihnen im Agrarportal angezeigt.

In Einzelfällen kann es im Agrarportal zu Problemen bei der Erstellung der Begehungslinie gekommen sein. Wir bitten Sie daher für jeden Schlag, für den Sie die Ökoregelung beantragt haben, zu prüfen, ob eine vollständige Begehungslinie erzeugt wurde. Sollte keine Begehungslinie gebildet worden sein, teilen Sie uns dies unter Angabe des PI und Schlages per Mail mit: agrarantrag@werra-meissner-kreis.de

Sollte eine unvollständige Begehungslinie gebildet worden sein (z.B. nur zwei statt drei Abschnitte) erstellen Sie bitte einen Screenshot des betroffenen Schlages, drucken diesen aus und vervollständigen die Begehungslinie durch Einzeichnung per Hand. Diesen Ausdruck nehmen Sie dann zu Ihren Unterlagen.

ÖR5 - Kürzungen und Sanktionen

Sollten bei einer Vor-Ort-Kontrolle im Rahmen der ÖR5 Beanstandungen festgestellt werden, kann dies im schlimmsten Fall zu einer kompletten Ablehnung der Ökoregelung 5 führen, hat aber auf keinen Fall darüber hinausgehende Auswirkungen.

Für Flächen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, wird keine Zahlung gewährt.

Sofern die Abweichung der für die ÖR5 angemeldeten Fläche mehr als 3% oder mehr als 2 Hektar beträgt, wird die abweichende Fläche nochmals als Sanktion in Abzug gebracht (Bsp. 10 ha gemeldet, 9 ha bei der Vor-Ort-Kontrolle vorgefunden, Abweichung ist somit größer als 3 % und führt dazu, dass von den 9 ha, die vorgefunden wurden nochmals 1 ha als Sanktion abgezogen wird und am Ende nur 8 ha ausgezahlt werden)

Sofern die Abweichung mehr als 20% beträgt, wird die ÖR5 komplett abgelehnt.

Das LLH hat ein kurzes Video zur Öko-Regelung 5 gedreht, welches wir im anliegenden Link weiterleiten:

<https://llh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlungen/video-zur-oeko-regelung-5-erfassung-dokumentation-hessischer-kennarten/>

Pflege von Stilllegungsflächen erst ab dem 15. August

Während im Vorjahr Stilllegungsflächen bereits ab dem 1. Juli gepflegt werden durften, ist dies in der aktuellen Förderperiode erst ab dem **16. August** erlaubt. Im Zeitraum vom 1. April bis zum **15. August** ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland (inklusive GLÖZ 8 und ÖR1a-Brachflächen) verboten.

Ab dem 1. September des Antragjahres darf auf den brachliegenden Flächen eine Aussaat (zum Beispiel von Winterweizen), die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Wintergerste oder Wintererbsen darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.

Vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung von Flächen

Die vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung von Flächen (Parkplatz, Camping, Festival usw.) ist im Agrarportal an der entsprechenden Fläche in den Spalten 27-29 zu erfassen und an uns mit der erneuten Abgabe des Antrages zu übermitteln. **Die Mitteilung muss 3 Tage vor Beginn der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.**

Was bei der Pflege von Feldrändern zu beachten ist

Das LLH hat bezüglich der Pflege der Feldränder bereits vor einiger Zeit einen sehr interessante Artikel veröffentlicht, den wir Ihnen nicht vorenthalten wollen: [„Feldrandhygiene und Biotopverbund – so kann beides gelingen“](#)

Des Weiteren hat der Landschaftspflegeverband des Landkreises Göttingen hierzu einen Flyer verfasst, welchen wir Ihnen ebenfalls beigefügt haben: [„Wegränder & Feldraine – unterschätzte Lebensräume für Insekten“](#)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen